



Traktanden

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Reglement über die Pflichten und die Entschädigung der Behördenmitglieder (Behördenreglement) | <i>Lyoth</i> |
| 2. Personalreglement | <i>Lyoth</i> |
| 3. Budget 2026 | <i>Jaggi</i> |
| 4. Ernennung Rechnungsprüfungsorgan 2026-2029 | <i>Jaggi</i> |
| 5. Mitteilungen des Gemeinderates | <i>Schacher</i> |
| 6. Verschiedenes | <i>Schacher</i> |
| 7. Verabschiedungen | <i>Schacher</i> |

Aktenauflage

Die Orientierung über die Geschäfte erfolgt mit dem Mitteilungsblatt 2/25, welches in jede Haushaltung verteilt wird. Die Akten zu den Geschäften liegen zudem 30 Tage vor der Gemeindeversammlung auf der Gemeindeschreiberei auf.

Einladung

Alle Stimmberechtigten, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten Wohnsitz in der Gemeinde Jegenstorf haben, sind freundlich zu dieser Gemeindeversammlung eingeladen. Nicht stimmberechtigte Einwohner*innen sind ebenfalls eingeladen. Sie werden vorgängig erfasst und bei der Stimmenzählung nicht berücksichtigt.

Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung liegt spätestens 10 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Einsprachen gegen die Abfassung können während der Auflagefrist an den Gemeinderat gerichtet werden. Er genehmigt das Protokoll oder beschliesst über die Einsprachen. Sie finden das Protokoll unter www.jegenstorf.ch.

Apéro

Im Anschluss an die Gemeindeversammlung wird traditionsgemäss ein Apéro im Foyer des Kirchgemeindehauses offeriert. Der Gemeinderat freut sich auf ein gemütliches Beisammensein nach der Versammlung.

Rechtsmittel

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann bei der Regierungstatthalterin Bern-Mittelland, Poststrasse 25, 3071 Ostermundigen, innert 30 Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 67a ff VRPG). Soweit die Ansetzung der Gemeindeversammlung angefochten werden soll, ist die Beschwerde innert 10 Tagen ab Publikation beim Regierungstatthalteramt Bern-Mittelland einzureichen. Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Rügepflicht, Art. 49a Gemeindegesetz). Wer fristgerecht Rügen unterlassen hat, kann gegen Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Wenn Sie Auskünfte oder Informationen zu einem speziellen Thema wünschen, richten Sie Ihr Anliegen vorgängig direkt an die Gemeindeverwaltung zuhanden des Gemeinderates (gemeinde@jegenstorf.ch oder Tel. 031 763 16 16) oder an den Präsidenten der Einwohnergemeinde und Versammlungsleiter (roger.schacher@jegenstorf.ch oder

Anschrift: p/A Gemeindeverwaltung, 3303 Jeginstorf), so kann Ihnen vor oder an der Gemeindeversammlung Bericht erstattet werden.

Jeginstorf, 8. September 2025

Der Gemeinderat